

Auf Grund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 24. September 2018 beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte/-innen und Ortschaftsräte/-innen**

(1) Gemeinderäte/-innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Gemeinderäte/-innen erhalten

1. einen jährlichen Grundbetrag von 120,00 €

2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ältestenrates und seiner Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 38,00 €

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

Biberach, den 24. Oktober 2023



Jonas Breig

Bürgermeister



#### **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2023 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter [www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de) eingesehen werden.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.